

## Ursprung und Entwicklung der Menschenrechte in Indien

von Jona Aravind Dohrmann

Time will submit to slavery  
from illusion's bonds we'll be free  
everyone will be powerful and prosperous -  
Brahman, Ksatriya, Vaishya, Shudra and Chandala  
all have rights: women, children, male and female and even prostitutes

(Tuka [Tukaram], Marathi Sant aus dem 17. Jh.)<sup>1</sup>

Die Zeiten, in denen der Staat vornehmlich der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor äußeren Feinden diente<sup>2</sup>, sind vorbei.<sup>3</sup> Der Staat soll nicht mehr nur individuelle Rechtsgüter schützen, wie es noch Locke Ende des 17. Jahrhunderts formuliert hat.<sup>4</sup> Die Verfassungsentwicklung der meisten Staaten in diesem Jahrhundert zeigt, dass es eine Tendenz gibt, die Aufgaben des Staates näher zu bestimmen und staatliches Handeln in eine bestimmte Richtung zu lenken. Dabei werden minimalistische Verfassungsmodelle, welche lediglich die Grundfreiheiten sichern, zunehmend zugunsten von Verfassungen aufgegeben, die nicht nur Staats-, sondern auch Sozialordnungen vermitteln sollen. Das Staatshandeln soll eine bestimmte Zukunft entwickeln helfen. Der moderne Verfassungsstaat verknüpft eine „Grundrechtsdemokratie“ mit dem Rechtsstaat, womit die formelle Rechtsstaatlichkeit als prägendes Strukturprinzip des Staates gemeint ist.<sup>5</sup> Daraus folgt, dass heute ein wesentliches Element des modernen Verfassungs- und Rechtsstaates die Kontrolle des Gesetzgebers durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit ist. Sowohl Indien als auch Deutschland sind moderne Verfassungsstaaten im dargelegten Sinne. Beide

1 Zitiert nach Gail (2003: 5004).

2 Jain (1994: 737). Siehe auch Seckendorff, zitiert bei Sommermann (1997: 14): „...die innerliche Ruhe des Landes und Sicherheit von den Feinden...“.

3 Dies ist die überarbeitete Fassung des Aufsatzes „Menschenrechte im Indischen Kontext“, publiziert in: Südasiens-Informationsnetz, Südasiens-Informationen Nr. 8, September 2005.

4 John Locke zitiert bei Sommermann (1997: 31): Der Staatszweck reduziert sich hier auf „the mutual preservation of their lives, liberties and estates“. Oder anders formuliert: „The great chief end, therefore, of men's uniting into commonwealths and putting themselves under government is the preservation of their property.“

5 Sommermann (1997: 209f.); vgl. auch Schreckenberger (1995: 503), der das Konzept des modernen Verfassungsstaates in der Verbindung der „Rechtsstaats- und Nationalstaatsidee“ sieht.

Länder vereinen den Gedanken der Grundrechedemokratie mit dem Rechtsstaatsgedanken und haben ihrem jeweiligen Gesetzgeber und Exekutivapparat durch die Einrichtung des Supreme Court bzw. des Bundesverfassungsgerichts eine wirksame Kontrollinstanz an die Seite gestellt. Dabei hat sich gerade in Indien der Supreme Court als Wahrer der Grundstruktur (*basic structure*) der Verfassung erwiesen.<sup>6</sup>

Die Menschenrechte bzw. deren nationalstaatliche Ausformung als *fundamental rights*, wie in Indien die Grundrechte genannt werden, sind auf dem indischen Subkontinent von zentraler Bedeutung und stehen immer wieder im Blickpunkt öffentlicher Diskussion.

### 1. Fragestellung

Nicht selten wird das Konzept der Menschenrechte als westliche „Erfindung“ bezeichnet. Auch in Indien sind diese Rechte nicht unumstritten. Das jahrtausendealte Kastensystem, das gerade von einer hierarchisierten Gesellschaft ausgeht, tut sich naturgemäß schwer mit dem Gleichheitsgedanken. Frauen spielen in der indischen Mythologie wie in der indischen Geschichte eine bedeutende Rolle – aber sind sie nicht dem Manne untertan? Ist ein Latrinenreiniger, ein Sattler oder gar Abdecker nicht ein auf niedrigerer Stufe stehender Mensch, der schon mit seinem Schatten einen Brahmanen derart verunreinigen kann, dass dieser sich rituellen Waschungen unterziehen muss? Angehörige hoher Kasten dürfen nach der reinen Lehre ein von Dalits, also von Kastenlosen, zubereitetes Essen nicht zu sich nehmen. Sind dann nicht Grundrechte in einer patriarchalisch-hierarchisierten Gesellschaft, wie der indischen, ein Fremdkörper, der nur westlichen Ursprungs sein kann und jeglicher indischen Grundlage entbehrt?

Historiker sprechen hierbei von Asymmetrien zwischen dem Erbe des post-kolonialen Indiens und den westlichen Staaten hinsichtlich ihrer jeweiligen Menschenrechtskonzeptionen. Innerhalb Indiens ist eine Trennung des modernen indischen Staats von seinem relativ traditionell geprägten sozialen Aufbau festzustellen, der sich in einer stark segmentierten und geschichteten Gesellschaft widerspiegelt, die durch askriptive Identitäten von Religion, Herkunft, Sprache, Kaste und Geschlecht bestimmt wird. Durch das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht in der republikanischen Verfassung Indiens wurden die vorgenannten Disparitäten miteinander verwoben und in *eine* Form gegossen.<sup>7</sup> Dadurch sind Spannungen zwischen „Tradition“ und „Moderne“ entstanden, deren Ergebnisse jeden Tag in indischen Zeitungen als Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen sind.

Nach dem Versuch, diese Fragen zu beantworten, wird schlaglichtartig beleuchtet, inwiefern der an einer Grundrechtsdemokratie ausgerichtete indische Staat Men-

6 Siehe Dohrmann (2002a).

7 Ray (2003).